

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC230055-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie  
Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

## Beschluss und Urteil vom 8. Februar 2024

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

sowie

**C.**\_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil und eine Verfügung des Einzelgerichtes im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster vom 2. November 2023;  
Proz. FE180248**

**Rechtsbegehren:**

- der Klägerin und Berufungsklägerin (Schlussanträge gemäss act. 534 S. 2):

- " 1. Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden;
2. Die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2013, sei unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Klägerin zu stellen;
3. Es sei dem Beklagten an einem Samstag pro Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr ein in Einzelbegleitung begleitetes Besuchsrecht zu gewähren;
4. Der Beklagte sei zu verpflichten, für die Tochter C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2013, bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus bis zum Abschluss einer Erstausbildung angemessene indexierte monatliche im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, mindestens:  
Barunterhalt: CHF 3'000.–  
Betreuungsunterhalt: CHF 400.– bis 30. August 2029
5. Es sei im Sinne von Art. 177 und 291 ZGB der jeweilige Sozialversicherungsträger und/oder Arbeitgeber des Gesuchgegners, derzeit die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, anzuweisen, die festzusetzenden Kindesunterhaltsbeiträge ab sofort von den Taggeldzahlungen oder Lohnzahlungen abzuziehen und direkt auf das Konto der Beklagten bei der N.\_\_\_\_\_ [Bank] (CH 1) zu überweisen;
6. Eventualiter sei eine Kindesanhörung durchzuführen;
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzgl. MWST)."

- des Beklagten und Berufungsbeklagten (Schlussanträge gemäss act. 354 S. 3 f. i.V.m. act. 536 S. 1 f.):

- " 1. Die Ehe der Parteien sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden .
2. Die zwischen den Parteien geschlossene Teil-Vereinbarung vom 9. Januar 2019 sei vom hiesigen Gericht zu genehmigen.
3. Die gemeinsame Tochter der Parteien, C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm 2013, sei unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.
4. Die Obhut Ober C.\_\_\_\_\_ sei der Klägerin alleine zuzuteilen und dementsprechend soll C.\_\_\_\_\_ ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Klägerin haben.
5. Der Beklagte sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Betreuungsverantwortung für C.\_\_\_\_\_ wie folgt zu übernehmen:

- in **Phase 1** in den geraden Kalenderwochen am Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, wobei das Kontaktrecht begleitet durchzuführen sei;
  - in **Phase 2** in den geraden Kalenderwochen am Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
  - in **Phase 3** in den geraden Kalenderwochen von Samstag, 10.00 Uhr, bis Sonntag, 16.00 Uhr (mit Übernachtung);
  - in **Phase 4** in den geraden Kalenderwochen von Freitag, Schulschluss bzw. 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr (mit Übernachtungen), wobei das Betreuungswochenende bereits am Gründonnerstag, Schulschluss, beginnen und bis Ostermontag, 18.00 Uhr, andauern soll, wenn es auf Ostern fällt, bzw. sich bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, verlängern soll, wenn es auf Pfingsten fällt, sowie drei Wochen (Schul-) Ferien pro Jahr und jedes Jahr an Weihnachten (25. Dezember, 12.00 Uhr, bis 26. Dezember 12.00 Uhr).
6. Die Klägerin sei zu verpflichten, für sich umgehend psychologische Unterstützung mit dem Fokus auf die Förderung der Kontakte zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_, die Erhöhung der Bindungstoleranz sowie die kindliche Sexualerziehung von C.\_\_\_\_\_ in Anspruch zu nehmen.
7. Die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf für C.\_\_\_\_\_ errichtete Beistandschaft sei aufrecht zu erhalten. Dabei seien der Beistandsperson insbesondere die folgenden Aufgaben zu übertragen:
- für die Organisation und Finanzierung der begleiteten Besuche zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten in Phase 1 gemäss Ziffer 5 vorstehend besorgt zu sein;
  - für die Überwachung der Betreuungsregelung gemäss Ziffer 5 vorstehend sowie die Vermittlung im Konfliktfall besorgt zu sein;
  - über den Wechsel von einer Phase der Betreuungsregelung gemäss Ziffer 5 vorstehend in die nächste Phase bzw. nötigenfalls zurück in die vorherige Phase zu entscheiden, wobei das Kindeswohl als Entscheidungsgrundlage zu dienen hat und der Entscheid im Austausch mit allen involvierten Fachpersonen zu erfolgen hat;
  - für C.\_\_\_\_\_ eine geeignete psychologische Begleitung im Zusammenhang mit der Beziehung zum Beklagten und der Umsetzung der Betreuungsregelung gemäss Ziffer 5 vorstehend zu organisieren und zu überwachen;

- die Klägerin bei der Wahrnehmung der psychologischen Unterstützung für sich sowie der Umsetzung behördlicher Anordnungen zu unterstützen;
  - die Parteien in ihrer Kommunikation bezüglich der Belange von C.\_\_\_\_\_ und der Umsetzung der Betreuungsregelung zu unterstützen und zu beraten;
  - die Entwicklung und Betreuung von C.\_\_\_\_\_ im Austausch mit den involvierten Fachpersonen zu überwachen.
8. Es sei festzustellen, dass der Beklagte mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, der Klägerin für C.\_\_\_\_\_ einen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.
  9. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten seien ausschliesslich der Klägerin anzurechnen
  10. Es seien gegenseitig keine nachehelichen Unterhaltbeiträge zuzusprechen.
  11. Die Anträge der Klägerin in der Klageschrift vom 9. November 2020 sowie anlässlich der heutigen Verhandlung seien abzuweisen, soweit sie den vorstehenden Anträgen des Beklagten widersprechen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer) zulasten der Klägerin.

#### **Urteil des Einzelgerichtes:**

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Das aus der Ehe der Parteien hervorgegangene Kind C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2013, wird unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Der Klägerin wird die alleinige Obhut über das Kind C.\_\_\_\_\_ zugeteilt.
4. Der Beklagte wird berechtigt erklärt, das Kind C.\_\_\_\_\_ wie folgt zu betreuen:

Phase 1: Jeden zweiten Samstag, jeweils in den geraden Wochen, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr; diese Besuche sind einzeln begleitet durchzuführen, inkl. Vor- und Nachbesprechung der Besuche direkt nach dem Besuch.

Phase 2: Nach zehn durchgeführten Besuchen gemäss vorstehender Phase 1 jeden zweiten Samstag, jeweils in den geraden Wochen, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr; für die ersten fünf dieser Besuche wird eine begleitete Übergabe angeordnet.

Phase 3: Ab dem Zeitpunkt ein Jahr nach Beginn vorstehender Phase 2 an den Wochenenden der geraden Kalenderwochen von Samstag, 10.00 Uhr, bis Sonntag, 16.00 Uhr (mit Übernachtung);

Phase 4: Ab dem Zeitpunkt ein Jahr nach Beginn vorstehender Phase 3 an den Wochenenden der geraden Kalenderwochen von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr (mit Übernachtungen).

Fällt das Betreuungswochenende des Beklagten auf Ostern, beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, 18.00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 18.00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Beklagten auf Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr. Überdies betreut der Beklagte ab Beginn der Phase 4 C.\_\_\_\_\_ jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr (26. Dezember und 2. Januar).

Schliesslich wird der Beklagte berechtigt erklärt, ab dem Eintritt der Phase 4 C.\_\_\_\_\_ während der Schulferien drei Wochen pro Jahr mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien haben sich über die Aufteilung der Ferien mindestens sechs Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Beklagten in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Klägerin.

5. Der Klägerin wird die Weisung erteilt, für sich psychologische Unterstützung mit dem Fokus auf die Förderung der Kontakte zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_, die Erhöhung der Bindungstoleranz sowie die kindliche Sexualerziehung von C.\_\_\_\_\_ in Anspruch zu nehmen bzw. die bereits in Anspruch genommene psychologische Unterstützung weiter zu nutzen.

6. Dem Beistand G.\_\_\_\_\_ werden in Ergänzung der bereits erteilten Aufträge die folgenden Aufträge erteilt:
- für die Organisation und Finanzierung der begleiteten Besuche zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Beklagten in Phase 1 gemäss Dispositivziffer 4 besorgt zu sein;
  - für die Organisation und Finanzierung der begleiteten Übergaben von C.\_\_\_\_\_ zwischen den Parteien in Phase 2 gemäss Dispositivziffer 4 besorgt zu sein;
  - für die Überwachung der Betreuungsregelung gemäss Dispositivziffer 4 vorstehend sowie die Vermittlung im Konfliktfall besorgt zu sein;
  - bei einem Wechsel von einer Phase der Betreuungsregelung in die nächste Phase sofern notwendig an die dannzumals zuständige Behörde Änderungsanträge zur Betreuungsregelung gemäss Dispositivziffer 4 zu stellen und zu begründen
  - eine kinderpsychologische Betreuung von C.\_\_\_\_\_ im Sinne der Erwägungen der Verfügung vom 27. Oktober 2021 durch eine geeignete Fachperson zu veranlassen, die Teilnahme von C.\_\_\_\_\_ zu gewährleisten und zu überwachen sowie für deren Finanzierung zu sorgen; Ziel ist die Aufarbeitung des Kontaktabbruchs zum Vater sowie die Aufarbeitung des Loyalitätskonflikts und die therapeutische Begleitung der Besuche
  - die Wahrnehmung der Verpflichtung der Klägerin zur Inanspruchnahme einer psychologischen Unterstützung gemäss Dispositivziffer 5 zu überprüfen und wo nötig der dannzumals zuständigen Behörde Meldung über Verletzungen der Weisung durch die Klägerin Bericht zu erstatten;
  - die Parteien in ihrer Kommunikation bezüglich der Belange von C.\_\_\_\_\_ und der Umsetzung der Betreuungsregelung zu unterstützen und zu beraten;
  - die Entwicklung und Betreuung von C.\_\_\_\_\_ im Austausch mit den involvierten Fachpersonen zu überwachen
7. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für die Tochter C.\_\_\_\_\_ monatlich folgende Unterhaltsbeiträge (zzgl. allfälliger Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen) zu bezahlen:
- Fr. 1'060.– für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024 (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt);

- Fr. 1'310.– für die Zeit ab 1. Juni 2024 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

Es wird festgestellt, dass das Manko der Tochter in der ersten Phase monatlich Fr. 604.– beträgt.

Die Kinderunterhaltsbeiträge sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Kinderunterhaltsbeiträge sind auch über die Volljährigkeit hinaus an die Klägerin zahlbar, solange die Tochter C. \_\_\_\_\_ im Haushalt der Klägerin lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

8. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin angerechnet. Es ist Sache der Parteien, die betroffenen Ausgleichskassen zu informieren.
9. Es wird festgestellt, dass kein nachehelicher Unterhalt geschuldet ist.
10. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Urteilsdispositivziffer 7 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Oktober 2023 von 106.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2025, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{106.4}$$

11. Die Teilvereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen vom 9. Januar 2019 wird hinsichtlich deren Ziffern 1 bis 2 genehmigt. Sie lautet wie folgt:

**"1. Vorsorgeausgleich**

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen aus beruflicher Vorsorge.



Der Beklagte verpflichtet sich, von seinem Pensionskassenguthaben bei der H.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], den Betrag von Fr. 931.70 zuzüglich Zins ab 2. Oktober 2018 auf die Klägerin zu übertragen. Der Beklagte ersucht das Bezirksgericht Uster, die H.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], anzuweisen, von seinem Berufsvorsorgekonto (B.\_\_\_\_\_, geb. tt. Oktober 1977, AHV-Nr. 2, Freizügigkeitskonto-Nr. 3) Fr. 931.70 zuzüglich Zins ab tt. mm 2018 auf ein noch zu eröffnendes Freizügigkeitskonto zugunsten der Klägerin (A.\_\_\_\_\_, geb. 27. November 1976, AHV-Nr. 4) bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich, IBAN CH5, zu übertragen.

## 2. Güterrecht

In güterrechtlicher Hinsicht setzen sich die Parteien wie folgt auseinander:

- a) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin nicht bevorschusst und noch ausstehende Kinder- und Ehegattenalimente für den Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 31. Januar 2019 im Gesamtbetrag von Fr. 30'000.– zu bezahlen.
- b) Der Beklagte verpflichtet sich, das ihm von der Klägerin gewährte Darlehen in der Höhe von Fr. 4'200.– zurückzubezahlen.
- c) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin die Kosten für den Umzug sowie die Entsorgung durch die I.\_\_\_\_ GmbH, ... [Adresse], Auftrags-Nummer/ Quittung ..., vom 24. September 2018 im Betrag von 520.– zu bezahlen.
- d) Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin die Kosten von Fr. 128.– (Fr. 60.– + Fr. 48.– + Fr. 20.–) für die Räumung durch die J.\_\_\_\_ AG und K.\_\_\_\_ GmbH zu bezahlen.
- e) Im Übrigen erklären sich die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht als bereits vollständig auseinandergesetzt. Jeder behält zu Eigentum, was er gegenwärtig besitzt und was auf seinen Namen lautet und trägt allfällig auf seinen Namen lautende Schulden allein."

12. Die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, wird angewiesen, von den jeweils an den Beklagten auszahlenden Taggeldern bis Ende Mai 2024 den monatlich Fr. 2'880.– übersteigenden Betrag bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'060.– auf das Konto der Klägerin bei der N.\_\_\_\_ [Bank] (CH 1) zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall.

Weiter wird die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, angewiesen, von den jeweils an den Beklagten auszahlenden Taggeldern ab 1. Juni 2024 den monatlich Fr. 3'540.– übersteigenden Betrag bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'310.– auf das Konto der Klägerin bei der N.\_\_\_\_ [Bank] (CH 1) zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall.

13. Die die H.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], wird angewiesen, gemäss Dispositivziffer 11.1 vom Berufsvorsorgekonto des Beklagten (B.\_\_\_\_\_, geb. 18. Oktober 1977, AHV-Nr. 2, Freizügigkeitskonto-Nr. 3) den Betrag von Fr. 931.70 zuzüglich Zins ab 2. Oktober 2018 auf ein noch zu eröffnendes Freizügigkeitskonto zugunsten der Klägerin (A.\_\_\_\_\_, geb. 27. November 1976, AHV-Nr. 4) bei der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich, IBAN CH5, zu übertragen.

Die Klägerin wird aufgefordert die Daten des noch zu eröffnenden Kontos entweder vor Eintritt der Rechtskraft dem Gericht – zwecks Beilage zuhanden der Vorsorgestelle – oder direkt der angewiesenen Vorsorgestelle mitzuteilen.

14. Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als Prozessbeiständin der Tochter C.\_\_\_\_\_ mit Fr. 14'089.65 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Es wird vorgemerkt, dass Rechtsanwältin lic. iur. Z2.\_\_\_\_\_ als Prozessbeiständin der Tochter C.\_\_\_\_\_ bereits mit Verfügung vom 23. Dezember 2021 mit Fr. 20'156.05 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt wurde.

15. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 13'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 62'279.80 Gutachten;

Fr. 34'245.70 Kosten für Prozessverbeiständung der Tochter.

16. Die Entscheidgebühr sowie die hälftigen Gutachtenskosten werden je zur Hälfte den Parteien auferlegt. Im Übrigen werden die Kosten für Gutachten zur Hälfte sowie die gesamten Kosten für Kindesvertretung auf die Gerichtskasse genommen.

Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden die den Parteien auferlegten Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die

Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

17. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
18. (Mitteilung)
19. (Rechtsmittel)

### **Berufungsanträge:**

- der Klägerin und Berufungsklägerin (act. 551 S. 2 f.):
  1. Ziffer 2 des Urteils vom 2. November 2023 sei aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ sei unter die alleinige elterliche Sorge der Berufungsklägerin zu stellen;
  2. Ziffer 4 des Urteils vom 2. November 2023 sei aufzuheben und es sei dem Berufungsbeklagten an einem Samstag pro Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr ein in Einzelbegleitung begleitetes Besuchsrecht zu gewähren;
  3. Ziffer 7 des Urteils vom 2. November 2023 sei aufzuheben und der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, für die Tochter C.\_\_\_\_\_ monatliche im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge (zgl. allfälliger Kinder-, Familien- und Ausbildungszulagen) wie folgt zu bezahlen:
    - CHF 1'714.- bis 31. Mai 2024
    - CHF 2'000.00 ab 1. Juni 2024 bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus;
  4. Ziffer 12 des Urteils vom 2. November 2023 sei aufzuheben und die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, sei anzuweisen, von den jeweils an den Berufungsbeklagten auszahlenden Taggeldern bis Ende Mai 2024 den monatlich Fr. CHF 2'204.- übersteigenden Betrag bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'714.- auf das Konto der Berufungsklägerin bei der N.\_\_\_\_\_ [Bank] (CH 1) zu überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall;

Weiter sei die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_, anzuweisen, von den jeweils an den Berufungsbeklagten auszahlenden Taggeldern ab 1. Juni 2024 den monatlich CHF 2'779.- übersteigenden Betrag bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.- auf das Konto der Berufungsklägerin bei der N.\_\_\_\_\_ [Bank] (CH 1) zu

überweisen, unter Androhung doppelter Zahlungspflicht im Unterlassungsfall;

5. (unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung);
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MWST)."

### **Erwägungen:**

#### **I.**

1. Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan: Klägerin) und der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Beklagter) heirateten 2009. Sie haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm 2013.
2. Die Parteien leben seit 1. Juli 2014 getrennt. Das Getrenntleben wurde mit Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Meilen vom 14. März 2016 geregelt (act. 3/5). Ab Mitte 2016 war die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf mit der Situation von C.\_\_\_\_\_ befasst (vgl. act. 14/65 S. 1). Sie ordnete unter anderem eine Beistandschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts sowie begleitete Besuche an (act. 14/56; act. 14/149; act. 14/258; s.a. act. 46).
3. Mit Eingabe vom 2. Oktober 2018 erhob die Klägerin Scheidungsklage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster (fortan: Vorinstanz; act. 1). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil vom 2. November 2023 dargestellt (act. 554 S. 7-17); darauf kann verwiesen werden. Das Urteilsdispositiv ist vorne wiedergegeben.
4. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 erhob die Klägerin Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 551). Zudem beantragte sie, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsverbeiständung zu bewilligen (act. 551 S. 3, 17 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-549). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um sich zur Frage der Rechtzeitigkeit der Berufung zu äussern (act. 555). Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 20. Dezember 2023 eine Kopie aus dem

Empfangsscheinbuch des klägerischen Rechtsvertreters mit dem angebrachten Aufgabestempel vom 6. Dezember 2023 ein (act. 557; act. 558). Weiterungen sind nicht erforderlich. Das Verfahren ist spruchreif (vgl. Art. 312 Abs. 1 HS 2 ZPO).

## II.

1. Beim Urteil der Vorinstanz handelt es sich um einen berufungsfähigen Entscheid (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 ZPO; vgl. act. 558) und die Klägerin ist beschwert. Dem Eintreten auf die Berufung steht insoweit nichts entgegen.

2. Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht allerdings grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo sie die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben haben. Sie haben die von ihnen kritisierten Erwägungen des angefochtenen Entscheids und die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen, sich mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen sowie darzutun, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (zum Ganzen: BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A\_580/2015 vom 11.04.2016 E. 2.2).

3. Die Berufung der Klägerin richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 2 (elterliche Sorge), 4 (persönlicher Verkehr), 7 (Kinderunterhaltsbeiträge) und 12 (Schuldneranweisung) des vorinstanzlichen Urteils vom 2. November 2023. Nicht angefochten sind die folgenden Punkte: Dispositiv-Ziffern 1 (Scheidungs punkt), 3 (Obhut), 5 (Weisung), 6 (Aufträge an Beistand), 8 (Erziehungsgutschriften),

9 (nachehelicher Unterhalt), 10 (Indexklausel), 11 (Genehmigung Teilvereinbarung), 13 (Vorsorgeausgleich), 14 (Entschädigung Prozessbeiständin des Kindes), 15-17 (Kosten- und Entschädigungsregelung). Diese sind rechtskräftig geworden, was vorzumerken ist.

### III.

#### 1. Elterliche Sorge

1.1 Die Vorinstanz hat C.\_\_\_\_\_ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen (act. 554 Dispositiv-Ziffer 2). Die Klägerin verlangt die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge.

1.2 Im vorinstanzlichen Urteil werden zunächst die gesetzliche Regelung und die Rechtsprechung zur gemeinsamen elterlichen Sorge (act. 554 S. 20 ff.) sowie die Ausführungen der Parteien, der Kindesvertreterin und der Gutachter wiedergegeben (act. 554 S. 22 ff.); darauf kann verwiesen werden. In der Folge erwägt die Vorinstanz, die Ausführungen in den eingeholten Gutachten zeigten, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nicht an den Fähigkeiten der Parteien als Elternteil scheitere. Beide verfügten über die entsprechenden Kompetenzen zur Kindererziehung und beide zeigten auch den Willen, sich um C.\_\_\_\_\_ zu kümmern. Es lägen auch keine negativen Berichte über die begleitet durchgeführten Besuche vor. Wohl habe der Beklagte während längerer Zeit keinen Kontakt mehr zu C.\_\_\_\_\_ gehabt und habe er sie nach dem letzten Abbruch der begleiteten Besuche lediglich kurz in der Schule getroffen. Dieser fehlende Kontakt gründe jedoch keineswegs in Desinteresse oder Unwillen, sondern in der hochkonflikthaften Dynamik der Beziehung der Parteien (act. 554 S. 26). Dieser Dauerkonflikt und die Kommunikationsschwierigkeiten stellten ein Argument gegen die gemeinsame und für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge dar. Allerdings werde im Gutachten betreffend C.\_\_\_\_\_ auch ausdrücklich festgehalten, dass die fehlende Kooperation und die Kommunikationsschwierigkeiten der Parteien die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwar erschwere, jedoch nicht einen Entzug der elterlichen Sorge bei einem Elternteil rechtfertigen würde. Auch im aktuelleren Gutachten werde zwar eine "parallele Elternschaft" – welche eine Möglichkeit dar-

stelle, die Parteien in der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu unterstützen –, nicht aber der Entzug der elterlichen Sorge empfohlen (act. 554 S. 27). Ausser Frage stehe im Weiteren, dass C.\_\_\_\_\_ sich in einem Loyalitätskonflikt befinde. Inwiefern die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge diesen Loyalitätskonflikt auflösen solle, lege die Klägerin aber nicht dar und sei nicht zu sehen. Der Konflikt bestehe aufgrund der hochkonflikthaften Dynamik im Familiensystem und könnte nur mit einem kompletten Kontaktabbruch zwischen dem Beklagten und der Klägerin sowie C.\_\_\_\_\_ unterbunden werden, was vorliegend nicht in Frage komme. Die Parteien müssten in Zukunft lernen, in der einen oder anderen Art miteinander über C.\_\_\_\_\_ zu kommunizieren, wobei stützende Massnahmen anzuordnen seien (act. 554 S. 27 f.; vgl. Dispositiv-Ziffern 5 [Weisung] und 6 [Aufgaben Beistand]). Im Gutachten über C.\_\_\_\_\_ werde festgehalten, dass die Klägerin zwar die primäre Bezugsperson, aber auch der Beklagte eine wichtige Bezugsperson von C.\_\_\_\_\_ sei. Dabei stellten die Äusserungen von C.\_\_\_\_\_, wonach der Beklagte ihr Papi sei und als solcher mitreden solle, eine treffende Begründung dar. Später habe sich C.\_\_\_\_\_ zwar gegenüber der Kindesvertreterin offenbar anders geäussert, doch habe sie dies damit begründet, dass die Klägerin mehr Zeit mit ihr verbringe und sie dadurch auch besser kenne. Dieser Umstand spreche keineswegs dafür, dass es in Zukunft die Klägerin alleine sein solle, welche über wichtige Fragen von C.\_\_\_\_\_ alleine entscheiden solle (act. 554 S. 28 f.). Festzuhalten sei vor diesem Hintergrund, dass ein tiefgreifendes Kommunikationsproblem der Eltern bestehe. Dieses alleine sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber noch kein ausreichender Grund für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge. Vorausgesetzt sei vielmehr weiter, dass sich die Probleme für die Kinder auf die Kinderbelange als Ganzes bezögen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigten. Vorliegend würden aber keine konkreten Einzelfälle geschildert, in welchen zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ kein Entscheid habe getroffen werden können, etwa in Fragen der gesundheitlichen Fürsorge oder beim Ausstellen von Ausweispapieren. Es scheine, als hätten sich die Parteien bislang jeweils – soweit nötig – zu einem Entscheid durchringen können (act. 554 S. 29). Sodann sei vorliegend nicht ersichtlich, dass die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Klägerin eine Entlastung der Situation herbeiführen würde. Auch bei

einer Alleinzuteilung wären die Parteien als Eltern von C.\_\_\_\_\_ weiter darauf angewiesen, zumindest in einem minimalen Umfang miteinander zu kommunizieren (act. 554 S. 30). Schliesslich würde bei einer Alleinzuteilung der elterlichen Sorge die Gefahr drohen, dass der Beklagte weiter aus dem Leben und der Wahrnehmung von C.\_\_\_\_\_ verschwinden würde, was es zu verhindern gelte (act. 554 S. 30 f.).

1.3 Die Klägerin hält in ihrer Berufungsschrift an ihrem vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt fest. Sie führt aus, zwischen ihr und dem Beklagten sei eine konstruktive Kommunikation nicht möglich und der Beklagte habe keinen Zugang zu seiner Tochter (act. 551 Rz. 4). Der Elternkonflikt werde durch den mehrjährigen Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Vielzahl von vorsorglichen Entscheiden und einem Vollstreckungsverfahren sowie parallel laufenden Strafverfahren klar dokumentiert (act. 551 Rz. 6). Auch die Kindesvertretung habe die Unfähigkeit der Parteien, gemeinsam eine dem Kindeswohl förderliche Elternschaft zu leben, bestätigt, und ausgeführt, die jetzige Bereitschaft C.\_\_\_\_s, den Vater begleitet zu sehen, beruhe einzig auf dem "Druck der im Raum und in den Akten stehenden Fremdplatzierung" (act. 551 Rz. 7 f.). Im Gutachten werde auch klar festgehalten, dass sich C.\_\_\_\_\_ infolge des Elternkonflikts in einem Loyalitätskonflikt befinde (act. 551 Rz. 7). Falls die Parteien gezwungen würden, weiterhin über die Kinderbelange zu kommunizieren, werde der Elternkonflikt aufrechterhalten (act. 551 Rz. 9). Es drohten auch Gefahren wie die Verschleppung wichtiger Entscheidungen, beispielsweise im Zusammenhang mit notwendiger medizinischer Behandlung (act. 551 Rz. 11). Die Tatsache, dass bisher keine wichtige Entscheidung habe getroffen werden müssen, bei welcher die gemeinsame elterliche Sorge konkrete negative Auswirkungen auf das Kindeswohl gehabt habe, bedeute nicht, dass dies auch künftig nicht der Fall sein werde (act. 551 Rz. 12).

1.4 Mit der eingehenden vorinstanzlichen Begründung setzt sich die Klägerin damit nicht hinreichend auseinander. Die Vorinstanz hat den von der Klägerin betonten Elternkonflikt, die Kommunikationsschwierigkeiten der Parteien und den Loyalitätskonflikt C.\_\_\_\_s dargestellt. Gleichzeitig hat sie darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die gemeinsame elterliche Sorge nicht dazu geführt



habe, dass zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ wichtige Entscheidungen nicht hätten getroffen werden können, und mangels behaupteter und aktenkundiger konkreter Anhaltspunkte auch in Zukunft hiermit nicht gerechnet werden müsse. Die Klägerin begegnet dieser Feststellung einzig mit dem vagen Hinweis auf mögliche künftige Gefahren. Ein bloss (abstrakt) befürchteter zukünftiger, das Kindeswohl gefährdender Vorfall genügt für eine Abweichung vom Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge indes nicht (vgl. BGE 142 III 1 E. 3.4 f.; BGer 5A\_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). Weiter hat die Vorinstanz überzeugend dafürgehalten, dass die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an die Klägerin nicht zu einer Entlastung führen würde. Auch dem vermag die Klägerin mit ihren pauschalen und allgemeinen Vorbringen nichts entgegenzuhalten. Vielmehr ist der Vorinstanz mit Blick auf die Anforderungen an die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge beizupflichten. Von einer Alleinzuteilung müsste eine Verbesserung bzw. eine Entlastung der Situation erwartet werden können (BGE 141 III 472 E. 4.6; BGE 142 III 197 E. 3.5 ff.; BGer 5A\_490/2021 vom 22. April 2022 E. 4.2). Solches ist nicht dargetan und nicht zu sehen.

1.5 Die Vorinstanz hat zu Recht angeordnet, dass die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten sei. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen.

## 2. Persönlicher Verkehr

2.1 Für die persönlichen Kontakte zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz mehrere Phasen vorgesehen, mit stufenweiser Ausdehnung von zunächst begleiteten zu später unbegleiteten Besuchen (Dispositiv-Ziffer 4). Die Klägerin beantragt, es sei (zeitlich unbegrenzt) bloss an einem Samstag pro Monat von 14.00 bis 18.00 Uhr ein in Einzelbegleitung begleitetes Besuchsrecht zu gewähren.

2.2 Die Vorinstanz gibt vorab die gesetzliche Regelung und die Rechtsprechung (act. 554 S. 32 f., 36) sowie die Standpunkte der Parteien und der Kindesvertreterin wieder (act. 554 S. 34 ff.). Sie hält alsdann fest, es stehe ausser Frage, dass ein Kontakt zwischen dem Beklagten und C.\_\_\_\_\_ wieder aufgebaut werden

solle. Damit werde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beklagte gemäss Gutachten eine wichtige Bezugsperson von C.\_\_\_\_\_ darstelle und ein solcher Kontaktaufbau für die Entwicklung und Identitätsfindung von C.\_\_\_\_\_ förderlich sei. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass sich C.\_\_\_\_\_ teilweise gegen Besuche beim Beklagten ausgesprochen habe, sei ihr Beziehungsmuster zum Beklagten doch (seitens Gutachter und Kindesvertreterin) als ambivalent bezeichnet und ihr geäussertes Wunsch als nicht gefestigt interpretiert worden (act. 554 S. 35 f.). Bereits in der Vergangenheit seien begleitete Besuche durchgeführt worden, wobei die daraus herrührenden Besuchsberichte ausnahmslos ein grundsätzlich positives Bild zeichneten. Die von C.\_\_\_\_\_ im Nachhinein teilweise anders geschilderten Umstände würden durch die Berichte der besuchsbegleitenden Fachstellen nicht gedeckt. Auch entsprechende Strafuntersuchungen seien – teilweise nach detaillierten Befragungen C.\_\_\_\_\_s durch Fachpersonen – eingestellt worden. Es dränge sich der Schluss auf, dass die Besuchserzählungen C.\_\_\_\_\_s ihrem tief verwurzelten Loyalitätskonflikt geschuldet gewesen seien und dass auch Suggestion seitens der Klägerin eine Rolle gespielt habe. Jedenfalls ergebe sich aus den Besuchsberichten nichts, was gegen die erneute Aufnahme begleiteter Besuche sprechen würde. Der von der Klägerin erwähnte Substanzmissbrauch des Beklagten habe in der Vergangenheit nie einen Grund für den Abbruch der begleiteten Besuche dargestellt. Es scheine vielmehr, dass der Beklagte, welcher bereits seit Jahren Methadon substituere, seine diesbezüglichen Schwierigkeiten im Griff habe. Eine Ressource bilde sodann die Beziehung zu seiner Partnerin, mit der er seit Jahren zusammen sei und die er zu heiraten beabsichtige (act. 554 S. 36 f.). In einer ersten Phase sei der Beklagte zu berechtigen, C.\_\_\_\_\_ (jeden zweiten Samstag der geraden Wochen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr) begleitet zu sich auf Besuch zu nehmen. C.\_\_\_\_\_ sei mittlerweile über zehn Jahre alt, so dass ihr ohne Weiteres eine ganztägige Abwesenheit von ihrem Zuhause bei der Klägerin zuzumuten sei. Zum anderen seien bereits in der Vergangenheit Besuche im Umfang der maximal möglichen Dauer der Öffnungszeiten eines Besuchstreffs bzw. von sechs Stunden angeordnet worden, ohne dass sich aus dieser Dauer Probleme ergeben hätten. Nach dieser ersten Phase sei der Beklagte sodann zu berechtigen, C.\_\_\_\_\_ in einer zweiten Phase ohne

Begleitung für dieselbe Dauer zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Die begleiteten Besuche ermöglichten es C. \_\_\_\_\_ und dem Beklagten, mit Unterstützung von Fachpersonen einen behutsamen Wiederaufbau ihrer Beziehung einzuleiten. Die Begleitung könne sie jedoch nicht von der Aufgabe entbinden, ohne Drittpersonen den Beziehungsaufbau weiterzuführen, weshalb ein Übergang in unbegleitete Besuche stattfinden müsse. Dabei habe der Übergang in die zweite Phase nach der Durchführung von zehn begleiteten Besuchen zu erfolgen. Diese Anzahl von begleiteten Besuchen erscheine als ausreichend, um Besuche auch ohne Aufsicht zu ermöglichen. Im Übrigen sei ein angeordnetes begleitetes Besuchsrecht als Übergangslösung zu befristen. Für die ersten fünf unbegleiteten Besuche sei sodann eine begleitete Übergabe anzuordnen. Das bedeute, dass eine Fachperson C. \_\_\_\_\_ in Empfang nehme und dem Beklagten übergebe (bzw. am Abend umgekehrt). In einer dritten Phase solle dem Beklagten ermöglicht werden, C. \_\_\_\_\_ auch bei sich übernachten zu lassen. Das zweiwöchentliche Besuchsrecht sei auszudehnen auf die Dauer von Samstagmorgen, 10:00 Uhr, bis Sonntag, 16:00 Uhr. So werde C. \_\_\_\_\_ den gesamten Sonntagabend in ihrem gewohnten Umfeld verbringen können. In einer vierten und letzten Phase schliesslich sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht festzulegen (zweiwöchentlich von Freitagabend bis Sonntagabend), wobei der Beklagte auch berechtigt werde, C. \_\_\_\_\_ jährlich für drei Wochen mit sich in die Ferien zu nehmen (act. 554 S. 37 f.). Da es nicht möglich sei, detailliert die künftige Entwicklung der Beziehung zwischen dem Beklagten und C. \_\_\_\_\_ vorherzusehen, werde der Beistand damit zu beauftragen sein, zumindest die Übergänge zu überwachen und der dannzumal zuständigen Behörde Meldung zu erstatten, sollte sich eine Anpassung der Regelung aufdrängen (act. 554 S. 38 f.).

2.3 Auf diese eingehende Begründung der Vorinstanz geht die Klägerin kaum ein. Wiederum hält sie im Wesentlichen einfach an ihrer vor Vorinstanz vertretenen Auffassung fest. Sie verweist pauschal auf den "Wunsch von C. \_\_\_\_\_" (act. 551 Rz. 14) und mutmasst weiterhin, der Beklagte konsumiere Drogen (act. 551 Rz. 20 f.), ohne die Erwägungen der Vorinstanz zu diesen Punkten zu beachten. Ungenügend ist auch, wenn die Klägerin ohne weitere Begründungen in allgemeiner Weise dafürhält, dass vor ersten Besuchen die bereits im Mass-

nahmeverfahren angeordnete Therapie durchgeführt werden müsse (act. 551 Rz. 15 ff.), dass ein vorschneller Wechsel zu unbegleiteten Besuchen höchstwahrscheinlich kontraproduktiv wäre (act. 551 Rz. 19) oder dass allenfalls Erinnerungsbesuche anzuordnen wären (act. 551 Rz. 25). Schliesslich kann der Klägerin auch nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, der Übergang zu unbegleiteten Besuchen sei in einem Abänderungsverfahren zu prüfen (act. 551 Rz. 14, 23 f.). Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass begleitete Besuche lediglich eine Übergangslösung darstellen und nur für eine begrenzte Dauer anzuordnen sind. Den Unsicherheiten über den Verlauf der Besuchskontakte hat sie mit den ergänzten Aufträgen an die Beistandsperson Rechnung getragen (vgl. act. 554 S. 44 ff. und Dispositiv-Ziffer 6).

2.4 Es besteht kein Anlass, von der vorinstanzlichen Regelung abzuweichen. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen.

### 3. Kinderunterhaltsbeiträge

3.1 Die Vorinstanz hat den Beklagten verpflichtet, der Klägerin für die Tochter Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'060.– für die Zeit ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Mai 2024 und von Fr. 1'310.– ab dann bis zum Abschluss einer Erstausbildung (auch über die Volljährigkeit hinaus) zu bezahlen (act. 554 Dispositiv-Ziffer 7). Die Klägerin verlangt höhere Unterhaltsbeiträge. Sie moniert die Höhe des dem Beklagten angerechneten hypothetischen Einkommens (sogleich E. 3.3) sowie verschiedener von der Vorinstanz angenommener Bedarfspositionen (Grundbetrag [E. 3.4], Wohnkosten [E. 3.5]; Krankenkassenkosten/Prämienverbiligung [E. 3.6], zusätzliche Gesundheitskosten [E. 3.7]; Zahnarztkosten [E. 3.8], Mobilität und auswärtige Verpflegung [E. 3.9], Kosten für C. \_\_\_\_\_s Mobiltelefon [E. 3.10], Betreuungskosten [E. 3.11]).

3.2 Im vorinstanzlichen Urteil werden die rechtlichen Grundlagen der Kindesunterhaltsberechnung dargestellt (act. 554 S. 47 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

3.3.1 Die Vorinstanz rechnet dem Beklagten ein *hypothetisches Einkommen* an (act. 554 S. 49 ff.). Nach Ausführungen zur Pflicht des Beklagten, als Schuldner von Kinderunterhaltsbeiträgen seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen (act. 554 S. 53), geht sie auf die Ausbildung und den beruflichen Werdegang des Beklagten ein: Der Beklagte habe als junger Erwachsener eine Lehre als Sanitär abgeschlossen und hernach in jenem Beruf gearbeitet. Im Militär habe er bis zum Oberleutnant gedient, wobei er sich eine Schulterverletzung zugezogen habe. Wegen dieser Schulterverletzung sei ihm von der SUVA eine Umschulung zum technischen Kaufmann finanziert worden. Diese Ausbildung habe er im Sommer 2022 (mit 44 Jahren) erfolgreich abgeschlossen. Dieser spezielle Werdegang sei zu berücksichtigen, wenn mittels Statistiken ein angemessenes Einkommen zu bestimmen sei, ebenso, dass der Beklagte während zahlreicher Jahre nicht mehr arbeitstätig gewesen sei. Der Beklagte habe zudem psychische Probleme und befinde sich wegen seiner Suchterkrankung seit Jahren in einer Substitutionsbehandlung mit Methadon. Weiter habe er zahlreiche körperliche Beschwerden, nämlich Rücken-, Schulter- und Kniebeschwerden sowie ADHS. Es könne daher nicht einfach auf Durchschnittszahlen statistischer Erhebungen abgestellt werden. Auf der anderen Seite erscheine es nicht als ausreichend, wenn der Beklagte sein Einkommen aufgrund durchschnittlicher Verdienstzahlen im Bereich der Gebäudereinigung festlegen wolle. Schliesslich habe der Beklagte eine Ausbildung als technischer Kaufmann abgeschlossen, welche ihm eben gerade eine höherwertige und besser entlohnte Tätigkeit als blosse Reinigungsarbeiten ermöglichen solle. Ausserdem habe der Beklagte zwar seit vielen Jahren nicht mehr als Sanitärmoniteur gearbeitet, doch stelle seine langjährige Arbeitserfahrung sowie der Lehrabschluss durchaus eine Ressource dar, welche ihm das Finden einer Arbeit erleichtere. So habe er als Heizer Erfahrung und auch in der Gebäudereinigung und Hauswartung gearbeitet. Schliesslich sei festzuhalten, dass der Beklagte als Schweizer Bürger keinerlei Einschränkungen in der Arbeitssuche habe, weder in rechtlicher noch in sprachlicher Hinsicht (act. 554 S. 54 f.). Vor diesem Hintergrund müsse für die Bestimmung des hypothetischen Einkommens grundsätzlich von einer Tätigkeit als technischer Kaufmann ausgegangen werden, wobei aber nicht einfach auf den statistischen Durchschnitt abgestellt werden kön-

ne. Der Beklagte habe in diesem Bereich trotz seines Alters keine Arbeitserfahrung und er habe körperliche Einschränkungen. Für die konkrete Berechnung eines allfälligen hypothetischen Einkommens habe der Beklagte als Beilage eine Berechnung gemäss Salarium – Statistischer Lohnrechner 2020 eingereicht. Als Berufsgruppe habe er allerdings Reinigungspersonal und Hilfskräfte (Berufsgruppe 91) ausgewählt (act. 537/13). So ergebe sich für Schweizer ein Einkommen zwischen Fr. 3'589.– und Fr. 4'818.–. Die Klägerin demgegenüber habe als Beleg eine Angabe von [www.jobs.ch](http://www.jobs.ch) eingereicht, gemäss welcher ein technischer Kaufmann in Zürich im Median Fr. 83'230.– und demnach monatlich Fr. 6'936.– verdiene (act. 535/2). Grundsätzlich könne für die Bestimmung des hypothetischen Einkommens des Beschuldigten die Berechnung gemäss Salarium herangezogen werden. Diese statistisch breit abgestützte Datenbank liefere indessen nicht ein Ergebnis, sondern Hinweise und Anhaltspunkte zum möglichen Einkommen des Beklagten. Werde die Salarium-Berechnung mit den Parametern des Beklagten ausgefüllt – 46 Jahre alt, ohne Berufserfahrung, Schweizer, Branche 81, Berufsgruppe 24 –, so ergebe sich ein Medianlohn von monatlich brutto Fr. 6'012.–, wobei 25 % weniger als Fr. 5'420.– und 25 % mehr als Fr. 7'275.– verdienen (act. 540/1). Bei diesen Werten sei der Umstand, dass der Beklagte keine Berufserfahrung und ein fortgeschrittenes Alter habe, bereits einberechnet. Allerdings sei der Beklagte durch seine psychischen Schwierigkeiten, durch sein ADHS und letztlich in geringem Ausmass wohl auch durch seine Methadonsubstituierung eingeschränkt, eine gutbezahlte Arbeitsstelle zu finden. Daher sei konkret nicht einfach auf einen Medianlohn abzustellen, sondern es sei als Richtwert die untere dieser Schranken anzunehmen, nämlich ein Einkommen von rund Fr. 5'400.– brutto bzw. Fr. 4'850.– netto. Die Erzielung eines Einkommens in dieser Höhe erscheine als zumutbar und möglich (act. 554 S. 56 f.).

3.3.2 Mit diesen Ausführungen hat die Vorinstanz sorgfältig ermittelt und differenziert begründet, welches hypothetische Einkommen dem Beklagten angerechnet werden kann und soll. Sie hat dabei richtig darauf hingewiesen, dass ein statistischer Lohnrechner wie Salarium einen Anhalts- und Ausgangspunkt bilden kann, dann aber Anpassungen vorzunehmen sind, um dem konkreten Einzelfall gerecht zu werden. Dies hat die Vorinstanz nachvollziehbar getan. Die Klägerin vermag

dem nichts entgegenzusetzen. Vielmehr möchte sie einfach einzelne Parameter anpassen (z.B. von der Branche "28 Maschinenbau" statt von der Branche "81 Gebäudebetreuung: Garten- und Landschaftsbau" ausgehen) und den von der Vorinstanz berücksichtigten gesundheitlichen Beschwerden des Beklagten kein oder ein geringeres Gewicht zumessen, um so zu einem hypothetischen Nettoeinkommen von Fr. 6'000.– zu gelangen (act. 551 Rz. 53 ff.). Solche pauschalen Einwände sind nicht geeignet, den überzeugend begründeten Entscheid der Vorinstanz zu erschüttern.

3.3.3 Das von der Vorinstanz festgelegte hypothetische Einkommen des Beklagten von Fr. 5'400.– brutto (ab 1. Juni 2024) ist nicht zu beanstanden.

3.4.1 Im Bedarf des Beklagten berücksichtigte die Vorinstanz – unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 – einen *Grundbetrag von Fr. 1'100.–* für eine in Haushaltgemeinschaft mit erwachsenen Personen lebende Person. Mit seiner Partnerin, die seit 1. März 2021 bei ihm gemeldet sei, sei er weder verheiratet noch hätten sie gemeinsame Kinder, weshalb es sich entgegen der Meinung der Klägerin nicht rechtfertige, ihm bloss die Hälfte des Ehegattengrundbetrags von Fr. 1'700.– anzurechnen (act. 554 S. 58 f.).

3.4.2 Die Klägerin verweist in allgemeiner Weise auf die Rechtsprechung zum "Bedarf einer Parteien in einer festen Beziehung (auf Dauer angelegtes Konkubinat)", ohne konkret darzulegen, dass bzw. inwiefern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegend gegeben (bzw. überhaupt von Bedeutung) wären (act. 551 Rz. 35). Sie weist sodann einzig darauf hin, dass der Beklagte angegeben habe, seine Freundin heiraten und sogar gerne Kinder mit ihr haben zu wollen (act. 551 Rz. 36). Ein solcher Wunsch allein hat allerdings keinen Einfluss auf die Höhe des Grundbetrags. Nach den gemäss Bundesgericht (BGE 147 III 365 E. 7.2) massgeblichen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 (Richtlinie) ist einer alleinstehenden Person ein Grundbetrag von

Fr. 1'200.– und einem Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen oder einem Paar mit Kindern ein Grundbetrag von Fr. 1'700.– anzurechnen. Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen und dieser nach der Richtlinie in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen. Dass Letzteres der Fall wäre, insbesondere dass die Partnerin des Beklagten ebenfalls über ein Einkommen verfügt, tut die Klägerin nicht dar und ist nicht zu sehen. Die Vorinstanz ist also zu Recht nicht vom hälftigen Ehegattengrundbetrag ausgegangen. Sie hat dem Beklagten (gestützt auf das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, welches danach differenziert, ob eine Hausgemeinschaft mit einer erwachsenen Person besteht oder nicht) einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– angerechnet. Offen gelassen werden kann, ob im vorliegenden Fall gemäss den obgenannten schweizerischen Richtlinien nicht gar ein Grundbetrag von Fr. 1'200.– einzusetzen gewesen wäre.

3.4.3 Es bleibt beim durch die Vorinstanz berücksichtigten Grundbetrag des Beklagten von Fr. 1'100.–.

3.5.1 Zu den *Wohnkosten* des Beklagten führt die Vorinstanz aus, der Beklagte mache Kosten für die von ihm gemietete 3-Zimmer-Wohnung in der Höhe von Fr. 1'890.– geltend, wobei sich der mit Mietvertrag belegte monatliche Mietzins von Fr. 1'790.– ab 1. November 2023 um Fr. 100.– erhöhen werde, während die Klägerin bloss einen hälftigen Wohnkostenanteil von Fr. 795.– habe anrechnen wollen. Ausgewiesen sei der Wohnungsmietzins im Umfang von Fr. 1'590.–, wobei noch zwei Tiefgaragen-Einstellplätze im Gesamtbetrag von Fr. 200.– hinzukämen. Bei der Mietzinserhöhung von Fr. 100.–, die mit WhatsApp-Sprachnachricht mitgeteilt worden sei, handle es sich offensichtlich um eine nichtige Mietzinserhöhung, müssten solche doch mit amtlichen Formular auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin angezeigt werden. Somit werde der Beklagte erst in einem späteren Zeitpunkt tatsächlich einen höheren Mietzins zu bezahlen haben. Für den Zeitraum ab Rechtskraft des Urteils sei noch vom tieferen Mietzins auszugehen, welcher in Höhe von Fr. 1'590.– belegt sei. Da indessen von einer späteren



(gültig vorgenommenen) Erhöhung auszugehen sei, sei ab Juni 2024 ein um Fr. 100.– höherer Mietzins von Fr. 1'690.– anzurechnen. Angesichts der knappen Verhältnisse sei dem Beklagten weder in der ersten Phase, in welcher deutlich ein Mankofall gegeben sei, noch ab der zweiten Phase, in welcher die Verhältnisse immer noch äusserst knapp seien, ein Parkplatz anzurechnen, zumal der Beklagte offenbar bereits seit längerem nicht mehr über einen Führerschein verfüge und selbst festgehalten habe, dass ein Fahrzeug ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten liege. Die Lebenspartnerin des Beklagten befinde sich gemäss seinen Angaben in einer Ausbildung, die noch drei Jahre dauere. Allerdings liege es angesichts der knappen Verhältnisse nicht am Beklagten, seine Lebenspartnerin zu unterstützen, soweit er nicht dazu in der Lage sei, den Barbedarf seiner Tochter zu decken. Daher habe sich auch die Lebenspartnerin des Beklagten zumindest rechnerisch an der Bezahlung der Mietzinse zu beteiligen. Dabei seien dem Beklagten zwei Drittel der Mietkosten anzurechnen, seiner Lebenspartnerin ein Drittel. Der Beklagte sei alleiniger Mieter der Wohnung und auf eine eher grössere Wohnung angewiesen, wenn er C.\_\_\_\_\_ bei sich beherbergen wolle. Im Ergebnis seien dem Beklagten ab Eintritt der Rechtskraft Mietkosten in der Höhe von Fr. 1'060.– anzurechnen (zwei Drittel von Fr. 1'590.–), ab 1. Juni 2024 solche in der Höhe von Fr. 1'127.– (zwei Drittel von Fr. 1'690.–; act. 554 S. 59 f.).

3.5.2 Die Klägerin hält den Erwägungen der Vorinstanz einzig entgegen, es sei nicht ersichtlich, ob es überhaupt zu Übernachtungen C.\_\_\_\_\_s komme (act. 551 Rz. 38), und Ehegatten hätten dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen, wobei der Beklagte beabsichtige, seine Partnerin zu heiraten, so dass dahingestellt bleiben könne, ob diese Pflicht auch für das Konkubinat gelte (act. 551 Rz. 39). Solche pauschalen Einwände sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Begründung in Frage zu stellen. Im Übrigen sind regelmässige Besuche C.\_\_\_\_\_s beim Beklagten (ab Phase 3 mit Übernachtungen) tatsächlich vorgesehen und tut die Klägerin mit dem blossen Hinweis auf einen Heiratswunsch des Beklagten die Voraussetzungen eines "gefestigten" bzw. "qualifizierten" Konkubinats (vgl. etwa SPYCHER/MAIER, in: Hausheer/Spycher [Hg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. A. Bern 2023, S. 728 ff.) nicht dar. Auch die von der Klägerin monierte Berücksichtigung

einer Mietzinserhöhung wurde von der Vorinstanz konkret begründet, so dass es nicht ausreicht, wenn die Klägerin sie einfach als "unzulässig" qualifiziert (vgl. act. 551 Rz. 42). Entgegen der Klägerin ist es im Übrigen auch keineswegs so, dass "gleichermassen auch beim Bedarf von C.\_\_\_\_\_ eine mutmassliche Mietzinserhöhung zu berücksichtigen" wäre (vgl. act. 551 Rz. 43). Im Ergebnis hat die Vorinstanz den konkreten Verhältnissen – insbesondere den Umständen, dass die Wohnung Besuche und Übernachtungen C.\_\_\_\_\_s ermöglichen soll, und die Partnerin des Beklagten über kein Erwerbseinkommen verfügt – Rechnung getragen und dem Beklagten einen angemessenen Mietzins von Fr. 1'060.– bzw. Fr. 1'127.– angerechnet.

3.5.3 Es besteht kein Anlass, von den vorinstanzlich angerechneten Wohnkosten abzuweichen.

3.6.1 Bei der Position *Krankenkassenkosten* (KVG) berücksichtigte die Vorinstanz beim Beklagten die belegte Krankenkassenprämie von gerundet Fr. 419.– sowie (ausgehend von einem geschätzten steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.–) eine individuelle Prämienverbilligung von schätzungsweise Fr. 80.– pro Monat (act. 551 S. 60 f.).

3.6.2 Die Klägerin moniert die von der Vorinstanz geschätzte individuelle Prämienverbilligung als "zu tief" und hält eine solche von Fr. 150.– für angemessen (act. 551 Rz. 45; s.a. act. 551 Rz. 52), ohne dies allerdings konkret zu begründen. Damit kommt sie ihrer Rügeobliegenheit nicht hinreichend nach.

3.6.3 Es bleibt bei der vorinstanzlich geschätzten individuellen Prämienverbilligung von Fr. 80.– pro Monat.

3.7.1 Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beklagte *zusätzliche Gesundheitskosten* von monatlich Fr. 386.– geltend. Die Vorinstanz hielt fest, im Durchschnitt habe der Beklagte mit Übersichten und Bestätigungen der Krankenkasse nicht vergütete Gesundheitskosten von monatlich Fr. 229.– belegt. Da allerdings gewisse Unschärfen in der Abgrenzung zwischen den einzelnen Rechnungsjahren bestünden, bleibe unklar, in welchem konkreten Betrag derartige Kosten an-

gefallen seien. Ausserdem weise die Tendenz deutlich nach unten, hin zu weniger hohen Gesundheitskosten. Immerhin sei es dem Beklagten gelungen, ausserordentliche Gesundheitskosten von erheblichem Umfang zu belegen. Es erscheine angemessen, für derartige Kosten einen Betrag von monatlich Fr. 150.– einzusetzen (act. 554 S. 61 f.).

3.7.2 Mit diesen Ausführungen setzt sich die Klägerin nicht auseinander. Sie hält lediglich dafür, die Vorinstanz stelle zutreffend fest, dass die Gesundheitskosten des Beklagten sänken, und dem Beklagten sei ein Ausschleichen der Methadonbehandlung zumutbar, weshalb die im Zusammenhang mit der Methadonsubstitution anfallenden Kosten wegfielen, so dass höchstens Fr. 100.– für Gesundheitskosten zu berücksichtigen seien (act. 551 Rz. 48). Die Klägerin begründet weder, inwiefern die vorinstanzliche Schätzung von Fr. 150.– nicht angemessen sein soll, noch aufgrund welcher Erkenntnisse ein "Ausschleichen der Methadonbehandlung zumutbar" wäre bzw. solches zu einer weiteren Einsparung von Fr. 50.– führen würde.

3.7.3 Es besteht kein Anlass, von der vorinstanzlichen Schätzung abzuweichen.

3.8.1 Hinsichtlich der vom Beklagten geltend gemachten *Zahnarztkosten* (offene Rechnung von Fr. 4'740.90 und Kostenschätzung für weitere Zahnarztdienstleistungen im Umfang von Fr. 5'411.50) setzt sich die Vorinstanz kritisch mit den eingereichten Belegen auseinander. Sie verweist auf gewisse Unklarheiten bezüglich des genauen Betrags der Kosten, kommt aber zum Schluss, der Beklagte begründe plausibel, dass aufgrund der Medikation mit Methadon auch in Zukunft hohe Zahnarztkosten anfallen würden. Insgesamt rechtfertige es sich, die geltend gemachten Kosten sowie die zu erwartenden überdurchschnittlichen Zahnarztkosten teilweise zu berücksichtigen, namentlich im Umfang von monatlich Fr. 50.– (act. 554 S. 62).

3.8.2 Die Vorinstanz hat damit – ausgehend von Kosten in der Vergangenheit – eine begründete und angemessene (zurückhaltende) Schätzung zukünftiger ausserordentlicher Zahnarztkosten vorgenommen. Die Klägerin setzt dem mit der blossen unbelegten Behauptung, Methadon habe keine schädigende Einwirkung

auf die Zähne (act. 551 Rz. 46), bzw. ihrer Ansicht, es sei dem Beklagten zumutbar, eine bessere Mundhygiene zu pflegen (act. 551 Rz. 47), nichts Relevantes entgegen.

3.8.3 Es bleibt bei den vorinstanzlich geschätzten ausserordentlichen Zahnarztkosten von Fr. 50.– pro Monat.

3.9.1 Unter dem Titel *Mobilitätskosten* erwog die Vorinstanz, der Beklagte habe regelmässig anfallende Reisekosten für von ihm besuchte Praktika mit einem Beleg über den Betrag von Fr. 134.– (9-Uhr-Pass des ZVV) belegt. Da nicht erkennbar sei, dass er auf ein Abonnement für den ganzen Kanton Zürich (mit Kosten in Höhe der vom Beklagten geltend gemachten Fr. 242.–) angewiesen wäre, seien ihm in einer ersten Phase nur die belegten monatlichen Kosten von Fr. 134.– anzurechnen. In einer zweiten Phase, nach der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, werde der Beklagte ein normales Abonnement erwerben müssen, wobei heute noch nicht bekannt sei, wo er arbeiten werde. Anzurechnen seien ihm ab 1. Juni 2024 Arbeitswegkosten in einer mittleren Höhe von monatlich Fr. 185.–. Für *auswärtige Verpflegung* seien in einer ersten Phase, während welcher der Beklagte bloss ein Praktikum absolviere, nicht die gerichtsüblichen Kosten einzurechnen, zumal der Beklagte aufgrund des 9-Uhr-Passes auch nicht zu ordentlichen Arbeitszeiten zu arbeiten scheine, was erwarten lasse, dass der Beklagte sich zumindest teilweise auch zu Hause ernähren könne. Es erscheine angemessen, die Kosten für auswärtige Verpflegung in einer ersten Phase mit Fr. 50.– zu berücksichtigen. In einer zweiten Phase seien diese Kosten unter Annahme einer Arbeitstätigkeit des Beklagten auf die gerichtsüblichen Fr. 220.– pro Monat zu erhöhen (act. 554 S. 63 f.).

3.9.2 Die Klägerin verweist in der Berufungsschrift darauf, dass gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz und -verordnung für die Teilnahme an arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen die Reise- und Verpflegungskosten ersetzt würden, weshalb für die Dauer des Praktikums keine solchen Kosten anzurechnen seien (act. 551 Rz. 44). Sie tut indes nicht dar, dass es sich bei den von der Vorinstanz berücksichtigten Praktika überhaupt um die Teilnahme an Bildungs- oder Beschäfti-

gungsmassnahmen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes handelt. Auf diesen Einwand braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

3.9.3 Es bleibt bei den vorinstanzlich berücksichtigten Mobilitäts- und Verpflegungskosten.

3.10.1 Die Vorinstanz berücksichtigt entgegen dem Antrag der Klägerin keine Kosten von Fr. 50.– für das *Mobiltelefon von C.\_\_\_\_\_*. Diese Kosten seien angesichts der knappen Verhältnisse aus dem Grundbetrag zu decken (act. 554 S. 70 f.).

3.10.2 Die Klägerin moniert dies (act. 551 Rz. 26). Allerdings entspricht das Vorgehen der Vorinstanz der Rechtsprechung (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2) und tut die Klägerin überdies nicht dar, die entsprechenden Kosten überhaupt belegt zu haben. Im Weiteren wurde der Klägerin unter dem Titel Kommunikationskosten ein hoher Betrag von Fr. 150.– angerechnet (act. 554 S. 68 f.), der im Ergebnis auch allfällige Kommunikationskosten C.\_\_\_\_\_s abdeckt. Soweit die Klägerin anmerkt, gemäss der Begründung der Vorinstanz, welche auf die knappen finanziellen Verhältnisse hinweise, wären auch beim Beklagten die Kommunikationskosten nicht zu berücksichtigen (act. 551 Rz. 28), verkennt sie, dass die Vorinstanz genau dies getan hat: Sie hat beim Beklagten in der ersten Phase bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens keine Kommunikationskosten angerechnet (act. 554 S. 64).

3.10.3 Entgegen dem Antrag der Klägerin ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in der Bedarfsrechnung nicht zusätzlich Fr. 50.– für das Mobiltelefon C.\_\_\_\_\_s einberechnet hat.

3.11.1 Die Vorinstanz berücksichtigte im Barbedarf C.\_\_\_\_\_s *Fremdbetreuungskosten*. Sie führte (nach Wiedergabe der Parteivorbringen) aus, aus der Steuererklärung des Jahres 2022 werde erkennbar, dass für das Jahr 2022 nach Abzug der Zulagen der Gemeinde die Klägerin lediglich Kosten von Fr. 5'433.– selber habe tragen müssen. Dies ergebe einen monatlich Betrag in der Höhe von Fr. 453.–. Sodann werde C.\_\_\_\_\_ seit dem Sommer des Jahres 2023, als sie in

die 4. Klasse gekommen sei, einen Tag weniger fremdbetreut. Schliesslich sei es notorisch, dass die Kinder mit zunehmendem Alter weniger Fremdbetreuung bedürften. Es erscheine aber als plausibel, dass C.\_\_\_\_\_ bis zum Eintritt in die Oberstufe im Sommer 2026 noch Fremdbetreuung benötige. In einer ersten Phase, welche bis Ende Mai 2024 und somit fast bis zum Abschluss der 4. Klasse von C.\_\_\_\_\_ dauere, seien für deren Fremdbetreuungskosten noch monatlich Fr. 340.– zu berücksichtigen, nämlich drei Viertel der für das Jahr 2022 ausgewiesenen monatlichen Kosten. Ab der Phase 2, welche im Juni 2024 beginne, seien C.\_\_\_\_\_ unter dieser Position noch Fr. 200.– anzurechnen (act. 554 S. 71 f.).

3.11.2 Die Klägerin wirft der Vorinstanz – zu Unrecht – vor, die Reduktion der Betreuungskosten nicht begründet zu haben, und behauptet pauschal, dass eine "weitere Reduktion der Betreuungstage bis zum Eintritt in die Oberstufe [...] nicht möglich" sei und C.\_\_\_\_\_ in der Oberstufe weiterhin den Mittagstisch besuchen werde (act. 551 Rz. 29). Dies genügt nicht. Weder begründet und belegt die Klägerin ihr Vorbringen noch setzt sie sich mit der von der Vorinstanz erwähnten Notorietät, dass Kinder mit zunehmendem Alter weniger Fremdbetreuung bedürften, auseinander. Auch die weiteren Ausführungen der Klägerin, wonach sie in Zukunft aufgrund der Kindesunterhaltsbeiträge ein höheres steuerbares Einkommen ausweisen werde und durch die Gemeinde tiefere Betreuungsgutschriften ausgerichtet würden (act. 551 Rz. 30), bleiben allgemein und vage. Sie vermag damit nicht darzutun, dass und inwiefern von der vorinstanzlichen Schätzung der künftigen Betreuungskosten abzuweichen wäre.

3.11.3 Es besteht kein Anlass, an der vorinstanzlichen Anrechnung von Betreuungskosten etwas zu ändern.

3.12 Da von den Einkommens- und Bedarfswerten gemäss dem vorinstanzlichen Urteil nicht abzuweichen ist, braucht auf die Unterhaltsberechnungen der Klägerin (vgl. act. 551 Rz. 49 ff., 57 f.) nicht eingegangen zu werden.

3.13 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen ist.

#### 4. Schuldneranweisung

Die Klägerin verlangt, die Schuldneranweisung (act. 554 Dispositiv-Ziffer 12) sei aufgrund der Neufestsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge im Berufungsverfahren anzupassen (vgl. act. 551 Rz. 59). Eine solche Neufestsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge ist nicht vorzunehmen, so dass auch eine Anpassung der Schuldneranweisung entfällt. Die Berufung gegen Dispositiv-Ziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils ist abzuweisen.

### IV.

1. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, der Klägerin nicht, da sie unterliegt, dem Beklagten nicht, da ihm keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären.

2.

2.1 Die Klägerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

2.2 Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO).

Die Mittellosigkeit der Klägerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 554 S. 66 ff. m.H.; act. 553/4-6) und das Verfahren ist nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Der Klägerin ist die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Der Rechtsbeistand wird der Kammer noch eine Aufstellung über seine Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung

befunden werden kann. Die Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Uster vom 2. November 2023 mit heutigem Entscheid in folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositiv-Ziffern 1 (Scheidungspunkt), 3 (Obhut), 5 (Weisung), 6 (Aufträge an Beistand), 8 (Erziehungsgutschriften), 9 (nachehelicher Unterhalt), 10 (Indexierung), 11 (Genehmigung Teilvereinbarung), 13 (Vorsorgeausgleich), 14 (Entschädigung Prozessbeiständin des Kindes), 15-17 (Kosten- und Entschädigungsregelung).
2. Der Berufungsklägerin wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt.
3. Mitteilung und Rechtsmittel gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen. Die Dispositiv-Ziffern 2 (elterliche Sorge), 4 (persönlicher Verkehr), 7 (Kinderunterhaltsbeiträge) und 12 (Schuldneranweisung) des Urteils des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Uster vom 2. November 2023 werden bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt, aber zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Verfahrensbeteiligte (an den Berufungsbeklagten unter Beilage des Doppels von act. 551), an das Bezirksgericht Uster, mit Formular an das Zivilstandsamt Uster und an die Ein-



wohnerkontrolle L.\_\_\_\_\_, an die H.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Beschlussdispositiv-Ziffer 1 und Dispositiv-Ziffern 11.1 und 13 des vorinstanzlichen Urteils), an die D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_-strasse 1, F.\_\_\_\_\_ (im Auszug gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 1 und Dispositiv-Ziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils), an den Beistand (G.\_\_\_\_\_, kjz M.\_\_\_\_\_, (...)) [Adresse]) sowie an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

lic. iur. A. Götschi

versandt am: